

Referendum

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)

Änderung vom 17.12.2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 160.5 | 175.1 | **211.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 24.03.1998¹⁾ (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1

¹ Dem zuständigen Departement kommen folgende Aufgaben zu:

g^{bis}) (neu) die administrative und organisatorische Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Schutzbehörde);

¹⁾ SGS [211.1](#)

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 2^{ter}** (neu)

Kantonale Behörden (Überschrift geändert)

¹ Die Schutzbehörden sind kantonale Verwaltungsbehörden. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig aus.

² *Aufgehoben.*

^{2bis} Sie sind administrativ dem für die Sicherheit zuständigen Departement angegliedert.

^{2ter} Die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden zwischen Kanton (70%) und Gemeinden (30%) aufgeteilt.

Art. 13a (neu)

Organisation und Sitz

¹ Es bestehen neun Schutzbehörden, die entsprechend den Bezirksgerichten aufgeteilt sind und deren Sitze in einer Verordnung festgelegt werden.

² Der Staatsrat kann Aussenstellen der Schutzbehörden einrichten. Die Modalitäten werden in einer Verordnung geregelt.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (neu)

Zusammensetzung (Überschrift geändert)

¹ Die Schutzbehörde setzt sich aus einem über einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft auf Masterstufe und eine Zusatzausbildung in Mediation oder eine gleichwertige Zusatzausbildung verfügenden und hauptamtlich tätigen Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, ernannt von der Anstellungsbehörde gemäss Gesetz über das Personal des Staates Wallis, zusammen.

^{1bis} Sie hat eine oder mehrere Kammern, deren Befugnisse im internen Reglement festgelegt werden.

² *Aufgehoben.*

^{2bis} Die Mitglieder und die Stellvertreter verfügen über einen anerkannten Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule und Berufserfahrung, namentlich in den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit, Buchhaltung oder treuhänderische Vermögensverwaltung.

³ Die Schutzbehörde wird von einem Schreiber, der Inhaber eines Universitätsstitels der Rechtswissenschaft auf Masterstufe ist, und einem Sekretariat, ernannt von der Anstellungsbehörde gemäss Gesetz über das Personal des Staates Wallis, unterstützt.

⁴ Um in einem speziellen Fall der Anforderung nach Interdisziplinarität gerecht zu werden, kann die Schutzbehörde einen Beisitzer mit den notwendigen spezifischen Kenntnissen beiziehen, namentlich in den Fachbereichen Bildung, Pädagogik, Medizin, Psychologie oder treuhänderische Vermögensverwaltung.

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sich die Mitglieder der Schutzbehörde, ihre Stellvertreter, ihr Schreiber und ihr Sekretariat weiterbilden.

Art. 14a (neu)

Voraussetzungen für die Anstellung der Mitglieder und der Stellvertreter

¹ Als Mitglieder oder Stellvertreter der Schutzbehörde können Personen angestellt werden, welche:

- a) die spezifischen Anforderungen von Artikel 14 Absätze 1 und 2^{bis} erfüllen;
- b) nicht verbeiständet sind;
- c) frei von Schuldbetreibungen und relevanten Einträgen im Strafregister sind.

Art. 14b (neu)

Präsidium

¹ Der Präsident leitet die Schutzbehörde, sorgt für ihr reibungsloses Funktionieren und die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes.

² Er vertritt die Schutzbehörde nach aussen.

³ Er übt gegenüber dem Personal die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus.

⁴ Falls der Präsident verhindert ist oder in den Ausstand tritt, wird er durch ein Mitglied vertreten.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Kann die Schutzbehörde in einem besonderen Fall nicht bestellt werden, wird sie durch Mitglieder ad hoc vervollständigt, die von der administrativen Aufsichtsbehörde bezeichnet werden.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Die administrative und organisatorische Aufsicht über die Schutzbehörden liegt beim Staatsrat und wird dem für die Sicherheit zuständigen Departement gemäss den auf dem Verordnungsweg festgelegten Modalitäten übertragen.

^{1bis} Im Rahmen ihrer Aufsicht hat die Aufsichtsbehörde Zugang zu den Akten der Schutzbehörden in nicht anonymisierter Form.

Art. 16a (neu)

Internes Reglement

¹ Das Departement erlässt ein internes Reglement für die Schutzbehörden, in dem ihre Organisation und Arbeitsweise unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten festgelegt werden.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

Aufgabe (Überschrift geändert)

¹ Die Berufsbeistandschaft übernimmt im Grundsatz Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Schutzbehörde weder einer Privatperson noch dem kantonalen Jugendamt übertragen kann.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Die Gemeinde oder die Gemeindevereinigung richtet im Grundsatz eine oder mehrere Berufsbeistandschaften pro Schutzbehörde ein.

² Die Gemeinde erfüllt diese Aufgabe:

- b) (geändert) durch Delegation an eine anerkannte gemeinnützige Einrichtung;

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 19a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3**, **Abs. 4** (neu)

Organisation (Überschrift geändert)

¹ Die Berufsbeistandschaft verfügt über einen oder mehrere vollamtlich oder teilsamtlich tätige Berufsbeistände und -vormunde.

² *Aufgehoben.*

³ Die Berufsbeistandschaft hat:

- a) (geändert) sicherzustellen, dass die Berufsbeistände und -vormunde die an sie gestellten Anforderungen erfüllen, dass sie die Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und dass sie sich in zur Ausführung ihres Auftrages nützlicher Weise weiterbilden;
- b) (geändert) die Vertraulichkeit der bearbeiteten Daten zu garantieren;
- c) (neu) über genügend Personal zu verfügen;
- d) (neu) ein internes Kontrollsystem einzurichten;
- e) (neu) zu gewährleisten, dass die Weiterbehandlung der Dossiers eines abwesenden Vormunds oder Beistands durch eine Vertretung übernommen wird.

⁴ Der Staatsrat kann hinsichtlich des internen Kontrollsystems Empfehlungen an die Gemeinden und die anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen aussprechen.

Art. 19b

Aufgehoben.

Titel nach Art. 19b (neu)

1.2.1.3b Beistände und Vormunde

Art. 19c (neu)

Beistände und Vormunde der Berufsbeistandschaft

¹ Die Beistände und Vormunde der Berufsbeistandschaft müssen:

- a) über die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und spezifischen Kenntnisse verfügen;
- b) folgende Ausbildung aufweisen:

1. einen Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule, namentlich in den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit, Buchhaltung oder treuhänderische Vermögensverwaltung, oder
 2. einen als gleichwertig anerkannten Abschluss mitsamt der nötigen Berufserfahrung;
- c) der Anstellungsbehörde einen aktuellen Betreibungsregistrauszug und einen aktuellen ordentlichen und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorlegen. Dieser Vorgang wird alle 2 Jahre oder wenn es die Anstellungsbehörde für notwendig erachtet erneuert.

² Der Staatsrat kann zuhanden der Gemeinden Empfehlungen zum Profil, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate der Beistände und Vormunde der Berufsbeistandschaften erlassen.

Art. 19d (neu)

Andere professionelle Beistände und Vormunde

¹ Die Schutzbehörde kann professionelle Beistände und Vormunde bezeichnen, die nicht einer Berufsbeistandschaft, sondern einer anderen professionellen Einrichtung angehören.

² Sie achtet darauf, dass diese über folgende Ausbildung verfügen:

- a) einen Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule, namentlich in den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit, Buchhaltung oder treuhänderische Vermögensverwaltung, oder
- b) einen als gleichwertig anerkannten Abschluss mit der nötigen Berufserfahrung.

³ Anlässlich der Ernennung verlangt sie die Vorlage eines Betreibungsregistrauszuges und eines ordentlichen oder eines Sonderprivatauszuges aus dem Strafregister. Dieser Vorgang wird alle 2 Jahre oder wenn es die Schutzbehörde für notwendig erachtet erneuert.

⁴ Die Schutzbehörde erkundigt sich jährlich danach, ob eine Weiterbildung durchlaufen wurde.

⁵ Der Staatsrat kann zuhanden der Schutzbehörden Richtlinien zum Profil, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate anderer professioneller Beistände und Vormunde erlassen.

Art. 19e (neu)

Private Beistände und Vormunde

¹ Private Beistände und Vormunde, die nicht aufgrund von besonderen Kompetenzen ernannt wurden und ein Mandat zugunsten von Angehörigen übernommen haben, müssen binnen 6 Monaten nach ihrer Ernennung eine Ausbildung in Kindes- und Erwachsenenschutz absolvieren. Die Schutzbehörde stellt sicher, dass diese Ausbildung, deren Inhalt und Modalitäten auf dem Verordnungsweg definiert werden, absolviert wird.

² Anlässlich der Ernennung des privaten Beistandes oder Vormundes verlangt die Schutzbehörde insbesondere die Vorlage eines Betreibungsregisterauszuges und eines ordentlichen und eines Sonderprivatauszuges aus dem Strafregister. Dieser Vorgang wird alle 2 Jahre oder wenn es die Schutzbehörde für notwendig erachtet erneuert.

³ Die Aufsichtsbehörde organisiert jährlich Weiterbildungen. Die Schutzbehörden ermutigen private Vormunde und Beistände, an diesen teilzunehmen.

⁴ Der Staatsrat kann zuhanden der Schutzbehörden Richtlinien zum Profil, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate der privaten Beistände und Vormunde erlassen.

Art. 19f ^(neu)

Erhebliche Vermögen

¹ Im Falle erheblicher beweglicher Vermögenswerte einer Person unter Schutzmassnahme ernennt die Schutzbehörde eine Person mit besonderen Fachkenntnissen zum privaten Beistand oder privaten Vormund.

^{1bis} Im Falle erheblicher unbeweglicher Vermögenswerte einer Person unter Schutzmassnahme kann die Schutzbehörde eine Person mit besonderen Fachkenntnissen zum privaten Beistand oder privaten Vormund ernennen.

² Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg den Vermögensgrenzwert des beweglichen Vermögens und legt die Modalitäten zur Anwendung der Absätze 1 und 1^{bis} fest.

³ Die Person mit besonderen Fachkenntnissen darf nicht angehören:

- a) einer Berufsbeistandschaft;
- b) einer anderen professionellen Einrichtung.

Titel nach Art. 19f ^(neu)

1.2.1.3c Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 19g (neu)

¹ Der Kanton haftet direkt für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.

² Der Kanton verfügt über ein Rückgriffsrecht auf die für die Berufsbeistandschaft(en) zuständige Gemeinde oder Gemeindevereinigung, mit oder ohne deren Verschulden.

³ Er verfügt auch über ein Rückgriffsrecht auf die Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes, einschliesslich der im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung zur Beschlussfassung berechtigten Personen oder Institutionen sowie deren Hilfspersonen. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger regelt die Voraussetzungen des Rückgriffs.

⁴ Die Gemeinden müssen für ihre Tätigkeit im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Wenn die Schutzbehörde selbst keine geeignete Privatperson für das Mandat findet, ersucht sie im Grundsatz die zuständige Berufsbeistandschaft, ihr eine Person vorzuschlagen, die über die notwendigen Fähigkeiten und spezifischen Kenntnisse zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügt.

Art. 111 Abs. 1 (geändert)

¹ Die ordentliche Schutzbehörde ist eine kantonale Behörde (Art. 13).

Art. 114a (neu)

Mitwirkungspflicht

¹ Das Kantonsgericht meldet der administrativen Aufsichtsbehörde die rechtskräftigen Entscheide, die es im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes fällt, in nicht anonymisierter Form.

² Von der Meldepflicht nach Absatz 1 sind ausgenommen:

- a) Zwischenentscheide, einschliesslich solche betreffend die unentgeltliche Rechtspflege;
- b) Nichteintretensentscheide;
- c) Abschreibungsentscheide.

Art. 116c (neu)

Amtshilfe

¹ Die kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden und die Gerichte sind verpflichtet, der Schutzbehörde die erforderlichen Dokumente kostenlos zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Informationen zu verschaffen, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Titel nach Art. 216 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 17. Dezember 2020

Art. T1-1 (neu)

Personal

¹ Die Stellen innerhalb der kantonalen Schutzbehörden werden durch eine Ausschreibung besetzt.

² Vorrang haben Mitarbeiter von kommunalen/interkommunalen Schutzbehörden, sofern sie die Anforderungen der Stelle erfüllen.

^{2bis} Bei der ersten Anstellung können abweichend von Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Gesetzes Personen, die nicht über die erforderliche Ausbildung verfügen, bis zum Erreichen des gesetzlichen AHV-Rentenalters zum Präsidenten der Behörde ernannt werden, sofern sie über eine mindestens fünfjährige, für die Funktion relevante Erfahrung verfügen.

³ Mitarbeiter von kommunalen/interkommunalen Schutzbehörden haben keinen Anspruch auf Anstellung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Unvereinbarkeiten vom 11.02.1998¹⁾ (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹⁾ SGS [160.5](#)

¹ Mit Ausnahme der Mitglieder der Ur- und Burgerversammlungen können nicht Mitglieder oder Stellvertreter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Schreiber der Behörde sein:

- a) die Mitglieder der Legislativ-, Exekutiv-, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auf Gemeinde-, Bürger-, Kantons- und Bundesebene;
- b) die Beamten und Angestellten der Einwohner- und Bürgergemeinden.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ehegatten, Verwandte in gerader und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad sowie die Verschwägerten bis zum zweiten Grad können nicht gleichzeitig Mitglieder des Staatsrates, des gleichen Gerichts, Mitglieder oder Stellvertreter der gleichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein.

2.

Der Erlass Gemeindegesetz (GemG) vom 05.02.2004¹⁾ (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung besitzt die Einwohnergemeinde namentlich folgende Befugnisse:

- j) (geändert) das Sozialhilfewesen und die Berufsbeistandschaft;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.²⁾

Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens fest.

¹⁾ SGS [175.1](#)

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 22. April 2021.

Sitten, den 17. Dezember 2020

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann